

# DSGVO – kein Grund zur Panik!

RZB-INTERVIEW MIT  
DR. JOHANNES SZAFRANIAK



© ZAK/Breiz

Am 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO, in der EU in Kraft getreten. Doch bei der Umsetzung in den Zahnarztpraxen gibt es noch viele offene Fragen. Das RZB sprach mit dem für die Berufsausübung verantwortlichen Präsidenten der Zahnärztekammer Nordrhein, Dr. Johannes Szafraniak. Die Fragen stellte Anna Palm.

**RZB:** Herr Dr. Szafraniak, was muss in den Zahnarztpraxen beachtet werden, damit die EU-Verordnung korrekt umgesetzt wird und keine Strafen drohen?

**SZAFRANIAK:** Ich wünschte, ich könnte unseren Mitgliedern einfach eine Liste mit den Punkten geben, die in der Zahnarztpraxis nach Inkrafttreten der DSGVO umzusetzen sind. So einfach ist das aber leider nicht, und als Zahnärztekammer dürfen wir dazu auch keine verbindliche Rechtsberatung geben.

Wo gibt es derzeit Diskussionen? Nehmen wir beispielsweise die Benennung eines Datenschutzbeauftragten: Dieser ist, nach nun geltendem Recht, zu benennen, wenn mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Die zentrale Frage dabei ist: Was bedeutet ständig? Die Meinungen, wie dieser Begriff zu quantifizieren ist, gehen auseinander.

Zusammen mit unserem Vizepräsidenten Ralf Hausweiler und unserem Zahnärztlichen Direktor, Christian Pilgrim, war ich bei Mitarbeitern der Landesdatenschutzbeauftragten (LDI). In NRW wird der Begriff folgendermaßen ausgelegt: Auszunehmen sind nach hiesiger Ansicht lediglich die Reinigungskraft und Mitarbeiterinnen, die beispielsweise aufgrund von Schwangerschaft oder Erziehungszeiten temporär nicht in der Praxis arbeiten. Mitarbeiterinnen, die in Teilzeit oder auch nur auf 450-Euro-Basis angestellt sind, müssen hingegen bei der Zehn-Personen-Regel mitgezählt werden. Das ist die Lesart in NRW.

In Berlin hingegen wird davon ausgegangen, dass eine Helferin, die überwiegend am Stuhl assistiert, nicht mit der ständigen Datenverarbeitung befasst ist. Welche Auffassung sich durchsetzt, kann ich derzeit leider noch nicht sagen.

**RZB:** Was empfehlen Sie den Mitgliedern angesichts dieser offenbar unklaren Rechtslage?

**SZAFRANIAK:** Vorab: Es ist Vorsicht geboten. Aber es gibt keinen Grund zur Panik. So sieht es auch das LDI. Ihre Frage ist jedoch tatsächlich ein Punkt, den wir viel diskutieren. Auf der einen Seite wollen wir verhindern, dass unsere Mitglieder in einen blinden Aktionismus verfallen und sich möglicherweise teure externe Beratungsleistungen verkaufen lassen. Auf der ande-

ren Seite können wir als Zahnärztekammer zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sagen, welche Maßnahmen definitiv getroffen werden müssen und auf welche sie guten Gewissens verzichten können. Das ist für uns sehr unbefriedigend.

Wir hoffen, dass seitens der politisch Verantwortlichen schnell für mehr Klarheit gesorgt wird. Markus Opdendrenk (CDU), Mitglied des Landtags, hat angekündigt, dass die Ministerpräsidenten der Länder in Kürze tagen, damit schnell mehr Rechtssicherheit bestehe. Gemäß den Landesdatenschutzbeauftragten sollen unterlassene Meldungen der Kontaktdaten eines Datenschutzbeauftragten während einer Übergangszeit bis zum 31.12.2018 nicht als Datenschutzverstöße verfolgt oder geahndet werden.

**RZB:** Wenn sich die nordrhein-westfälische Lesart durchsetzt, werden viele Zahnarztpraxen einen Datenschutzbeauftragten ernennen müssen. Halten Sie dies für richtig?

**SZAFRANIAK:** Nein, auf gar keinen Fall! Der Ursprungsgedanke der DSGVO war richtig: Die Verbraucherinnen und Ver-

unserer Webseite herunterladen [www.zaek-nr.de](http://www.zaek-nr.de), Stichwort „Beruf und Wissen“ und sie für Ihre Praxis anpassen, kopieren und im Wartezimmer auslegen. Wenn Sie Ihre Patienten auf den Flyer hinweisen, kommen Sie nach Auffassung des LDI Ihrer Pflicht nach.

Zweitens müssen Sie dokumentieren, dass Sie einem Patienten oder einer Patientin den Flyer ausgehändigt oder auf den Aushang hingewiesen haben. Dies kann durch einen Stempel in der Patientenakte oder einen Haken in der EDV erfolgen. Wichtig ist zudem, dass Sie sich als Praxisinhaber nicht unterschreiben lassen müssen, dass der Patient die Information gelesen und verstanden hat. Auch eine postalische Information an alle Bestandspatienten ist nicht notwendig.

**RZB:** Welche Verträge müssen neu geschlossen werden?

**SZAFRANIAK:** Zusätzliche Verträge mit den Abrechnungsstellen sind nach Auffassung des LDI nicht notwendig, da keine Auftragsdatenverarbeitung erfolge. In diesem Punkt ändert sich nichts. Auch müssen mit der Zahnärztekammer oder der

## „Als Praxisinhaber müssen Sie Ihre Patienten seit dem 25. Mai 2018 einmal über die neuen Datenschutzregelungen informieren.“

**DR. JOHANNES SZAFRANIAK**

braucher sollten vor der Datensammelwut großer Konzerne wie Google, Facebook, Amazon und Co. geschützt werden. Was passiert aber? Verunsichert sind nur Handwerksbetriebe, Vereine, Blogger, wir Praxisinhaber und selbst viele Politiker.

Die Forderung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU halte ich deshalb für sinnvoll. Diese fordert, dass die Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), Vereine und Organisationen erst ab 50 oder mehr Mitarbeitern gelten soll. Diese Regelung halte ich auch für die Gesundheitsberufe für richtig.

**RZB:** Viele Praxisinhaber stellen sich zudem die Frage, in welchem Umfang sie ihre Patienten über ihre neuen Datenschutzrechte informieren müssen.

**SZAFRANIAK:** Dazu hat das LDI eine meines Erachtens eindeutige, möglichst bürokratiearme Lösung skizziert. Als Praxisinhaber müssen Sie Ihre Patienten seit dem 25. Mai 2018 einmal über die neuen Datenschutzregelungen informieren.

Dies bedeutet erstens, dass Sie die Informationen zugänglich machen, indem Sie beispielsweise einen Flyer am Empfang aushändigen oder auf einen Aushang im Wartezimmer verweisen. Sie können zum Beispiel die relevanten Dokumente auf

Kassenzahnärztlichen Vereinigung keine Verträge geschlossen werden.

Kontrovers diskutiert wird, ob mit den externen Laboren ein Vertrag hinsichtlich der Datenverarbeitung zu schließen ist. Während in NRW die Ansicht vertreten wird, dass dies notwendig sei, ist man in anderen Bundesländern der Auffassung, dass ein Vertrag entbehrlich sei.

**RZB:** Herr Dr. Szafraniak, eine abschließende Empfehlung?

**SZAFRANIAK:** Ich empfehle unseren Mitgliedern, regelmäßig einen Blick auf unsere Webseite zu werfen. Dort stellen wir laufend aktualisierte Informationen zur Verfügung. Auch finden Sie auf unserer Webseite Musterformulare zu allen wichtigen Vorgängen.

Das LDI hat uns bestätigt, dass unsere Internetpräsenz gute und umfassende Informationen zur Thematik bereitstellt. Zudem bieten wir am 5. und 14. September 2018 zwei Großveranstaltungen an, auf denen wir ebenfalls umfassend zur Umsetzung der DSGVO in der Praxis unterrichten. (s. S. 491; die Red.)

**RZB:** Herr Dr. Szafraniak, ich bedanke mich herzlich bei Ihnen für das freundliche Gespräch.